

Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental

VERBANDSSATZUNG

Aufgrund § 6 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die nachstehend aufgeführten Städte bilden einen Zweckverband im Sinne des GKZ in der Fassung vom 12.12.1991 (Gesetzblatt S. 860) bzw. in seiner jeweils gültigen Form:

	Stimmenanteil, § 7 Abs. 1 dieser Satzung	Allgemeiner Umlageschlüssel, § 15 Abs. 1 dieser Satzung, in %
Stadt Gerlingen	5	50
Landeshauptstadt Stuttgart	3	33,7
Stadt Ditzingen	2	16,3
<hr/>		
Summe	10	100

§ 2 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in 71254 Ditzingen.
3. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Karte, Anlage 1.

§ 3 Verbandsaufgaben

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für das Verbandsgebiet auf Grundlage der Ergebnisse des Flussgebietsmodells des Büros Wald + Corbe vom März 2011 und den Planunterlagen des Büros Herzog und Partner, Wörth, vom März 2013 zum Planfeststellungsverfahren. Die Mitglieder des Zweckverbandes stimmen überein, dass ein Schutzgrad für ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit Klimafaktor Grundlage des Hochwasserschutzes im Scheffzentral ist. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen, durchzuführen und zu übernehmen und werden dem Zweckverband von den Mitgliedern übertragen:
 - 1.1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der gebietlich wirkenden Anlagen einschließlich notwendiger Ausgleiche für den Eingriff in den Naturraum gemäß den unter Absatz 1 genannten Grundlagen und Unterlagen sowie Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücke und Gebäude. Gebietlich wirkende Anlagen sind insbesondere das Drosselbauwerk am südlichen Einlauf der Verdolung im Bereich Siemensstraße in Ditzingen und notwendige Schutzmaßnahmen für die Anwohner des Scheffzentals.
 - 1.2. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der örtlich wirkenden Anlagen einschließlich notwendiger Ausgleiche für den Eingriff in den Naturraum, auch außerhalb des Verbandsgebietes dann, wenn die Notwendigkeit dafür ursächlich im Verbandsgebiet liegt, sowie Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücke und Gebäude. Örtlich wirkende Anlagen sind insbesondere temporäre Maßnahmen und solche Maßnahmen, die während des Plangenehmigungsverfahrens der gebietlich wirkenden Anlagen umgesetzt und dauerhaft fortgeführt werden können. Die örtlich wirkenden Anlagen können nur auf Antrag des jeweiligen Mitglieds durchgeführt werden.
 - 1.3. Bau, Unterhaltung und Betrieb von notwendigen Abfluss-Messstellen (Pegelanlagen).
 - 1.4. Erwerb der notwendigen Grundstücke.
2. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsanlagen

1. Die gebietlich und die örtlich wirkenden Anlagen sowie die Pegelanlagen sind auf Grund des Sachzusammenhangs und der einheitlichen Unterhaltung Verbandsanlagen und werden vom Zweckverband unterhalten und betrieben. Zur Kostentragung für die örtlich wirkenden Anlagen wird auf § 15 dieser Satzung verwiesen.
2. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.
3. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Bauprogramm erstellen.

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,

1. den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
2. die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung, § 7
2. der Verbandsvorsitzende, § 8

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die gesetzlichen Vertreter können je einen Vertreter bestimmen. Sachkundige Personen können widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Verbandsverwaltung nimmt an den Verbandsversammlungen teil, es sei denn, die Vertreter der Verbandsmitglieder entscheiden mehrheitlich, die Verbandsverwaltung oder einzelne Beschäftigte auszuschließen.
2. Die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder entsprechen den Umlageschlüsseln, § 1 dieser Verbandssatzung, mit der Maßgabe, dass Ditzingen als Belegenheitsgemeinde zwei Stimmen erhält. Es entfallen auf

- die Stadt Gerlingen	5 Stimmen	1 Mitglied
- die Landeshauptstadt Stuttgart	3 Stimmen	1 Mitglied
- die Stadt Ditzingen	2 Stimme	1 Mitglied
3. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 3.1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes
 - 3.2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

- 3.3. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- 3.4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seiner Stellvertreter
- 3.5. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 genannten Verbandsanlagen
- 3.6. die Feststellung der Jahresrechnung
- 3.7. die Bestimmung der jährlichen örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Antrag bei der Stadt Ditzingen auf Übertragung dieser Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ditzingen entsprechend § 112 der Gemeindeordnung
- 3.8. die Bestellung eines Abschlussprüfers anstatt oder zusätzlich zu der örtlichen Prüfung
- 3.9. die Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen mit der Maßgabe, dass die in § 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen bereits von der Stadt Ditzingen im Konsens der Verbandsmitglieder zur Plangenehmigung beim Landratsamt Ludwigsburg eingereicht wurden und insofern keinen gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung mehr erfordern. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder stimmen als Vertreter in der Verbandsversammlung diesem Vorgehen im Wege der Unterzeichnung dieser Verbandssatzung zu.
- 3.10. die Vergabe von Leistungen
- 3.11. die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen bei einzelnen Verbandsmitgliedern
- 3.12. die Wahl eines Schaubeauftragten für die Verbandsschau
- 3.13. die Bestellung mindestens eines Betriebsbeauftragten und eines Stauwärters für die Verbandsanlagen
- 3.14. die Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners

- 3.15. Generelle Zuständigkeit für Aufgaben, die nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind
- 3.16. Grundstücke im Eigentum des Zweckverbandes, insbesondere Erwerb und Unterhaltung.
4. Für die Sitzungen der Verbandsversammlungen gilt folgendes:
 - 4.1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unabhängig seines Stimmenanteils dies unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände beantragt. Diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Die Verbandsversammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
 - 4.2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diese die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen haben.
 - 4.3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
 - 4.4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich und mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt oder eine andere Form der nachstehenden Beschlussfassung gewählt werden. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
 - 4.5. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Mehrheit mit mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen ist notwendig bei
 - 4.5.1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes, § 7 Absatz 3, 3.1.

- 4.5.2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, § 7 Absatz 3, 3.2.
- 4.5.3. Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, § 7 Absatz 3, 3.3.
- 4.5.4. Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen mit der Maßgabe, dass die in § 3 Absatz 1, 1.1. genannten gebietlichen Maßnahmen bereits von der Landeshauptstadt Stuttgart im Konsens der Verbandsmitglieder zur Plangenehmigung beim Landratsamt Ludwigsburg eingereicht wurden und insofern keinen gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung mehr erfordern. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder stimmen als Vertreter in der Verbandsversammlung diesem Vorgehen im Wege der Unterzeichnung dieser Verbandssatzung zu, § 7 Absatz 3, 3.7. Örtlich wirkende Anlagen und anderen Sonderleistungen gemäß § 14 Absatz 5 dieser Verbandssatzung, die der Zweckverband für ein jeweiliges Verbandsmitglied übernimmt und gemäß § 15 Absatz 3 gesondert abrechnet, werden im Einvernehmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen, sofern keine Schäden egal welcher Art bei den gebietlich wirkenden Anlagen zu befürchten sind.
- 4.5.5. Änderung der Umlage und Finanzierung des Zweckverbandes zur Deckung seiner Aufwendungen gemäß § 14.
- 4.5.6. Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen bei einzelnen Verbandsmitgliedern, § 7 Absatz 3, 3.8.

§ 8 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

2. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
 - 2.1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000 € im Einzelfall
 - 2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall
 - 2.3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 € im Einzelfall
 - 2.4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall
 - 2.5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall. Zur Kostentragung wird auf § 15 Absatz 4 dieser Verbandssatzung verwiesen
 - 2.6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall
 - 2.7. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 €
 - 2.8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 5.000 € im Einzelfall.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Der Jahresabschluss ist der Versammlung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt durch ein Rechnungsprüfungsamt oder – bzw. zusätzlich – durch einen Abschlussprüfer.

§ 10 Verbandsverwaltung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Ditzingen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Ditzingen (Verwaltungsleihe).
2. Die Haftung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorschriften, die für die eigenen Beamten und Beschäftigten der beteiligten Städte gelten. Dies schließt auch die Möglichkeit des Rückgriffs des Zweckverbandes auf die jeweils Handelnden mit ein.
3. Verletzt ein Bediensteter nach Absatz 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde für die er tätig geworden ist.

§ 11 Verbandsschriftführer und Verbandsrechner, Weitere

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer und einen Verbandsrechner. Dem Verbandsschriftführer obliegt der Schriftverkehr des Zweckverbandes und die Protokollführung in den Verbandssitzungen, dem Verbandsrechner die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes. Weitere Tätigkeiten, insbesondere eines Verbandstechnikers, Betriebsbeauftragten oder Stauwärters zur technischen Überwachung der Verbandsanlagen und notwendiger Stellvertreter, können von der Verbandsversammlung bestellt werden.
2. Aus Zweckmäßigkeitsgründen bedient sich der Zweckverband für diese Tätigkeiten Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Ditzingen im Wege der Verwaltungsleihe gemäß § 10.

§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seine Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln, § 7 Absatz 3, 3.1. ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der vom Zweckverband zu betreuenden Anlagen, Gewässern und Grundstücken nach § 4 im Rahmen der Aufgaben des Zweckverbandes führt der Zweckverband nach Erstellung (Datum der Abnahme) der ersten Anlage jährlich eine Verbandsschau durch. Der Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau. Die staatliche Fachverwaltung nimmt an der Verbandsschau teil und unterstützt diese.
2. Der Schaubeauftragte wird durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre gewählt.
3. Der Verbandsvorsitzende macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt. Er hat den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Beteiligte, insbesondere der staatlichen Fachverwaltung rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der staatlichen Fachverwaltung zur Kenntnis zu geben.
5. Der Verbandsvorsitzende hat die Behebung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Mängelbehebung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und die staatliche Fachverwaltung.
6. Die nach § 49 Absatz 7 Wassergesetz durchzuführenden amtlichen Wasserschauen bleiben hiervon unberührt.

III. Deckung des Aufwands

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

1. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Betriebskostenumlage (§ 15) und bei Ausgaben für Investitionen durch eine Kapitalumlage (§ 16) aufgebracht.
2. Die Verbandsversammlung kann gemäß § 17 eine für nicht durch die Kapitalumlage oder andere Einnahmen gedeckte Investitionsausgaben eine Kreditfinanzierung beschließen; § 7 Absatz 4, Ziffer 4.5., Unterziffer 4.5.5. regelt die Beschlussfassung.
3. Der Verband ist berechtigt, Kassenkredite aufzunehmen.

§ 15 Jährliche Betriebskostenumlage

1. Die jährliche Betriebskostenumlage wird erhoben, um die laufenden Aufwendungen des Zweckverbandes zu decken. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen, abzüglich der betrieblichen Erträge, zugrunde. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Fremdkapitalzinsen (vgl. § 17) bleiben für die Ermittlung der Betriebskostenumlage außer Betracht.
2. Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§ 1).
3. Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Höhe der Betriebskostenumlage bestimmt sich nach dem Ansatz im Wirtschaftsplan. Sofern ein Wirtschaftsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
4. Sofern die im Wirtschaftsplan festgesetzte Betriebskostenumlage und die sonstigen Erträge die Aufwendungen unterschreiten bzw. übersteigen, obliegt der Verbandsversammlung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses die Beschlussfassung hierüber (z.B. Anrechnung auf Betriebskostenumlage des nächsten Jahres oder Erstattung/nachträgliche Entrichtung der Betriebskostenumlage).

§ 16 Kapitalumlage

1. Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen für Verbandsanlagen nach § 4 werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse oder andere objektbezogene Finanzierungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern zu finanzieren. Zur Finanzierung der Ausgaben für Investitionen wird eine Kapitalumlage erhoben. Für die Ermittlung der Kapitalumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§ 1).
2. Die Kapitalumlage ist nach Anforderung zu leisten. Die Höhe der Kapitalumlage bestimmt sich nach dem Ansatz im Vermögensplan. Sofern ein Vermögensplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen zu den vorgenannten Terminen in Vorjahreshöhe zu leisten.
3. Sofern die im Vermögensplan festgesetzte Kapitalumlage und die sonstigen Einnahmen die Ausgaben unterschreiten bzw. übersteigen, obliegt der Verbandsversammlung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses die Beschlussfassung hierüber (z.B. Anrechnung auf Kapitalumlage des nächsten Jahres oder Erstattung/nachträgliche Entrichtung der Kapitalumlage).
4. Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Dies sind insbesondere örtliche wirkende Anlagen gemäß § 3 Absatz 1, 1.2. dieser Verbandssatzung.
5. Für rückständige Umlagezahlungen erhebt der Zweckverband Verzugszinsen gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 17 Kreditfinanzierung

1. Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite erhoben; die Tilgungsumlage für die ordentlichen Tilgungsleistungen. § 14 ist zu beachten.

2. Die Zins- und Tilgungsumlage ist entsprechend den Zahlungsterminen für die Zins- und Tilgungsraten festzulegen. Die Höhe dieser Umlagen bestimmt sich nach dem Ansatz im Wirtschafts- und Vermögensplan.

§ 18 Umlageschlüssel

1. Allgemeiner Umlageschlüssel

Der allgemeine Umlageschlüssel resultiert aus dem tatsächlichen Nutzen anhand des Flussgebietsmodells und der Zuflussmengen. Dieser beträgt gemäß § 1 für die Stadt Gerlingen 50 %, für die Landeshauptstadt Stuttgart 33,7 % und für die Stadt Ditzingen 16,3 % auf Basis der Kapitalumlage und der Betriebskostenumlage (bei Beschluss der Zinsumlage und der Tilgungsumlage analog) für die Verwirklichung der Verbandsaufgaben bei den gebietlich wirkende Anlagen und Pegelanlagen gemäß § 3 Absatz 1, 1.1 und 1.3. dieser Verbandssatzung mit der Maßgabe, dass die Kosten der Planung ab der Genehmigungsplanung der gebietlich wirkenden Anlagen unter diesen allgemeinen Umlageschlüssel fallen

2. Besonderer Umlageschlüssel

Die abgerechneten Kosten der Planung der gebietlich wirkenden Anlagen gemäß § 3 Absatz 1, 1.1. dieser Verbandssatzung werden bis zur Genehmigungsplanung zu je einem Drittel von den Verbandsmitgliedern getragen.

3. Sonderleistungen, § 14 Absatz 5

Kosten gemäß § 3 Absatz 1, 1.2. für örtlich wirkende Anlagen werden vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die örtliche wirkende Anlage vom Zweckverband durchgeführt wird, abzüglich etwaiger Einnahmen wie beispielsweise Zuschüsse, in voller Höhe dem Zweckverband erstattet. § 14 Absatz 1 Satz 2 dieser Verbandssatzung gilt entsprechend; sofern örtliche wirkende Anlagen vom Zweckverband abzüglich etwaiger Einnahmen kreditfinanziert sind, hat das betreffende Verbandsmitglied Zinsen und Tilgung zu 100 % zu erstatten. Die Betriebskosten für örtlich wirkende Anlagen werden vom betreffenden

Verbandsmitglied zu 100 % erstattet, sofern diese ohne erheblichen Aufwand ermittelbar sind.

4. Grundstücke

Die Kosten für den notwendigen Grunderwerb im Verbandsgebiet und alle damit zusammenhängenden Aufwendungen für gebietlich wirkende Anlagen und Pegelanlagen werden vom Zweckverband entsprechend den tatsächlichen jeweiligen Gesamtkosten auf deren Gemarkungen auf die Landeshauptstadt Stuttgart und die Stadt Ditzingen umgelegt. Der Zweckverband wird nicht Eigentümer dieser Flächen. Eine entsprechende dingliche oder öffentlich-rechtliche Sicherung ist vorzunehmen. Sämtliche Kosten der Grundstücke für örtlich wirkende Anlagen werden vom betreffenden Verbandsmitglied zu 100 % getragen. Die Unterhaltung sämtlicher Grundstücke im Verbandsgebiet übernimmt der Zweckverband, die Bestimmungen zur Personalleihe (§ 11 Absatz 2, § 10 Absatz 1) gelten entsprechend.

5. Wesentliche Änderungen des Umlageschlüssels

Über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 4, 4.5.6. dieser Verbandssatzung.

IV. Sonstiges

§ 19 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden, § 7 Absatz 3, 3.3 und § 7 Absatz 4, 4.5.3. Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 20 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr, gerechnet ab Eingang beim

Verbandsvorsitzenden, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl, § 7 Absatz 3, 3.3 und § 7 Absatz 4, 4.5.3, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn die Verbandsaufgaben nach § 3 durch andere Körperschaften sichergestellt wird.

2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Stimmzahl aufgelöst werden, § 7 Absatz 3, 3.2. und § 7 Absatz 4, 4.5.2.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten – soweit nicht eine andere, einvernehmliche Lösung gefunden wird - bei gebietlich wirkenden Verbandsanlagen nach § 3 Absatz 1, 1.1. und Pegelanlagen nach § 3 Absatz 1, 1.3. auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des allgemeinen Umlageschlüssels nach § 15 Absatz 1 über, bei örtlich wirkenden Anlagen nach § 3 Absatz 1, 1.2. auf das jeweilige Verbandsmitglied.
3. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen entsprechend den Regelungen und Zuständigkeiten dieser Verbandssatzung.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichungen im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Mitgliedsgemeinden.

§ 23 Entscheidung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
2. Schiedsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten – gerechnet ab dem letzten Eingang bei einem Verbandsmitglied - einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 24 Vorläufiger Verbandsvorsitz

Bis zur Wahl des ersten Verbandsvorsitzenden nimmt der Oberbürgermeister der Stadt Ditzingen die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Stadt Gerlingen die des ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart die des zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 25 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft

Gerlingen, den

Stuttgart, den

Ditzingen, den

Stadt Gerlingen

Landeshauptstadt Stuttgart

Stadt Ditzingen

